

Michaela Kollmann, Benedikta Rupprecht, Christian Prantner,
Martin Korntheuer

VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN

Worauf Verbraucher bei der Kündigung von
Versicherungsverträgen aufpassen müssen

Oktober 2017



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhaltsverzeichnis

1. Kündigungsrechte im Einzelnen.....	4
2. Kündigungsrechte, die nur dem Versicherer zustehen	6
3. Kündigungsmöglichkeiten bei den einzelnen Versicherungsvarianten	7
3.1 Personenversicherungen	7
3.2 Sachversicherungen	10
4. Konsequenzen der Kündigung	13
5. Formvorschriften einer Kündigung	14
6. Zusammenfassung – Wichtige Gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten im Überblick	16
7. Tipps für Versicherungsnehmer	19

Das Problem kennen viele Konsumenten im Dschungel der Versicherungsverträge: Wie komme ich aus einem Versicherungsvertrag heraus? Wie lauten meine Kündigungsmöglichkeiten in den vielen unterschiedlichen Versicherungssparten wie Kfz-, Lebens- oder Haushaltsversicherung? Worauf muss ich als Konsument aufpassen? Und: wann kann mir die Versicherung den Vertrag kündigen?

Fragen zu Kündigungsmöglichkeiten eines Versicherungsvertrags sind ein Hauptanliegen von KonsumentInnen in der AK-Beratung. In dieser Publikation finden Sie einen **Überblick über verschiedene Kündigungsrechte in verschiedenen Versicherungsverträgen**. Grundsätzlich kann zwischen gesetzlich vorgesehenen sowie vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten unterschieden werden. Kündigungsrechte können nicht nur vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden, sondern auch der Versicherer kann einen Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigen (zum Beispiel Kündigung im Schadensfall). Wichtig ist die Unterscheidung: **Kündigung ist nicht gleich Rücktritt**.

- **Rücktrittsrechte** beinhalten die gesetzlich oder vertraglich eingeräumte Möglichkeit, einen Vertragsabschluss oder eine Anbahnung zu widerrufen. Rücktrittsrechte sind nicht Gegenstand dieser Publikation.
- Die **Kündigung** hingegen ist **eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung** eines Vertragspartners (das heißt: des Versicherers oder des Versicherungsnehmers), die darauf ausgerichtet ist, den Vertrag zu beenden. Eine ausgesprochene Kündigung bedarf daher keiner Zustimmung – sie wirkt als Erklärung. Das trifft natürlich auf nicht fristgerechte Kündigungen nicht zu: In diesem Fall hat der Versicherer eine sogenannte Zurückweisungspflicht (Näheres dazu weiter hinten). Die Voraussetzungen einer Kündigung (Gründe, Termine und Fristen) ergeben sich entweder aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag.
Wichtig ist zu wissen, dass Kündigungen auch mit Folgekosten behaftet sein können (zum Beispiel die Nachforderung von gewährten Dauerrabatten).

Viele Kündigungsmöglichkeiten sind mit der Laufzeit des Vertrages eng verknüpft. Für VerbraucherInnen ist folgende Bestimmung im Versicherungsvertragsgesetz wichtig: Verträge, die eine **Laufzeit von mehr als 3 Jahren** aufweisen, sind **zum Ende des dritten Jahres** oder jedes darauffolgenden Jahres – unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **einem Monat** – kündbar.

In der Praxis werden Versicherungsverträge jedoch sehr oft mit deutlich längeren Laufzeiten (zB 10 Jahre) angeboten.

Zu den Inhalten dieser Publikation:

Diese Publikation befasst sich mit Kündigungsrechten, die dem Verbraucher, aber auch dem Versicherer zustehen (zum Beispiel bei Sachversicherungen im Schadensfall). Zudem finden sich in dieser Publikation die Kündigungsmöglichkeiten in den einzelnen Versicherungssparten (ab Seite 7), die Formvorschriften einer Kündigung (Seite 14) sowie die möglichen Nachteile einer Kündigung – wie beispielsweise die nachträgliche Rückforderung des Versicherers eines gewährten Prämienrabattes („Dauerrabatt“), weil Sie die vereinbarte, längere Laufzeit nicht eingehalten haben. Für den schnellen Leser gibt es einen tabellarischen Überblick aller Kündigungsrechte (Seite 16) sowie praxisorientierte Tipps (Seite 19).

1. KÜNDIGUNGSRECHTE IM EINZELNEN

Ablaufkündigung

Versicherungsverträge, welche **auf unbestimmte Laufzeit** abgeschlossen wurden, können vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer zum Ablauf jedes Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Frist muss für beide Vertragspartner gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Auf dieses Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten. Wichtig: Die **Kündigungsmöglichkeiten** samt Kündigungsfristen sind **in den Versicherungsbedingungen** enthalten, die Sie spätestens mit der Polizza (des Versicherungsscheines) von der Versicherung erhalten oder vom Vermittler ausgehändigt bekommen haben.

Verbraucherkündigung

Als Verbraucher kann man einen Versicherungsvertrag, der für eine Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, zum **Ende des dritten Jahres** oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung **einer Frist von einem Monat** schriftlich kündigen. Dies betrifft Verträge, welche nach dem 31.03.1994 abgeschlossen wurden. Wichtig: Für die Wirksamkeit einer **fristgerechten Kündigung** ist das **Einlangen des Schreibens** beim Versicherer maßgeblich – und nicht das Absenden bzw Datum des Poststempels.

Ein Prämiennachlass (zB Dauerrabatt), der ihm aufgrund der längeren freiwilligen Vertragsbindung gewährt wurde, kann jedoch unter Umständen vom Versicherer zurückverlangt werden. Achtung, zum Dauerrabatt gab es zuletzt Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (**OGH**), die die Wirksamkeit von einigen **Dauerrabatt-Klauseln gekippt** haben. Details zu dieser Entscheidung unter www.arbeiterkammer.at (Stichwortsuche: Dauerrabatt) sowie www.verbraucherrecht.at, siehe Rubrik „Geld + Versicherung“ den Artikel „OGH: Dauerrabattklauseln gesetzeswidrig“.

Besitzwechselkündigung

Beim Verkauf der versicherten Sache (zB Fahrzeug, Wohnung oder Haus) durch Versicherungsnehmer tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein – mit allen Rechten und Pflichten. Der Erwerber kann den Versicherungsvertrag kündigen: Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Achtung: Das **Kündigungsrecht erlischt**, wenn es **nicht** innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird.

Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, zu dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat. Das Versicherungsvertragsgesetz sieht allerdings **auch ein Kündigungsrecht für den Versicherer** vor. (siehe gesetzliche Details auf Seite 12 in der Tabelle – Wichtigste gesetzliche Kündigungsrechte im Überblick, §69 und §70 Versicherungsvertragsgesetz).

Schadensfallkündigung

In der AK-Beratung sind immer wieder Beschwerden von Verbrauchern zu registrieren, die ausgesprochene Kündigungen von Versicherern anbelangen, nachdem ein Schadensfall passiert ist. Das Versicherungsvertragsgesetz hält zur Feuerversicherung (§96 VersVG), zur Hagelversicherung (§113) sowie in der Haftpflichtversicherung (§158) beiderseitige Kündigungsrechte im Schadensfalle – das heißt sowohl für Versicherer als auch Versicherungsnehmer – fest. Eine wichtige gesetzlich festgehaltene Ausnahme von der Kündigungsmöglichkeit durch den Versicherer gibt es allerdings bei der privaten Krankenversicherung: Den Krankenzusatzversicherungsvertrag kann die Versicherung nach § 178 i Abs 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) im Schadensfall nicht kündigen.

In den gesetzlichen Bestimmungen zum beiderseitigen Kündigungsrecht bei Haftpflichtversicherungen heißt es, dass die Kündigung nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit dem Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig ist. Die Versicherung selbst hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Tipp: Bei Sachversicherungen wie zB Haushaltsversicherung oder Kfz-Kaskoversicherung sollten die in den Versicherungsbedingungen festgehaltenen Kündigungsrechte im Schadensfall am besten vor Vertragsabschluss geprüft werden.

Vorsicht bei unzulässigen Vertragsklauseln: Die Versicherungsbedingungen sehen in manchen Verträgen vor, dass Versicherer den Versicherungsnehmer im Schadensfall „zum Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung“ kündigen können. Der OGH beurteilte diese Klausel mangels Objektivierbarkeit der Kriterien als gröblich benachteiligend. Damit wird die Kündigung ins freie Ermessen der Versicherung gestellt und dieser die Möglichkeit eingeräumt, Prämien während eines beliebig langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Schadensfall den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Klausel ist laut OGH jedenfalls dann nicht gegeben, wenn – wie in vorliegender Klausel - dem Versicherungsnehmer im Schadensfall nur ein beschränktes Kündigungsrecht zusteht (beispielsweise dann, wenn der Versicherer im Schadensfall eine Leistung zu Unrecht verweigert). Durch die OGH Entscheidung ist klargestellt, dass Kündigungen der Versicherungen, die aufgrund solcher Klauseln erfolgen, rechtswidrig sind.

Strittige Verlängerungsklauseln

Bei Befristung auf **eine bestimmte Laufzeit** (zB zehn Jahre) endet der Vertrag automatisch mit Ablauf. Eine schriftliche Kündigung ist dennoch ratsam, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Versicherungsverträge enthalten nämlich oft eine Klausel, wonach sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen drei Monaten vor Ende kündigt. Diese Verlängerungsklauseln sind jedoch nur **selten wirksam**. Die Versicherung müsste den Konsumenten nämlich rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist **nochmals gesondert auf seine Kündigungsmöglichkeit** hinweisen. Ist dies nicht erfolgt, bleibt es beim automatischen Vertragsende.

Exkurs: Sonstige wichtige Beendigungsgründe eines Versicherungsvertrages

Wegfall des versicherten Interesses

Wenn das sogenannte „versicherte Risiko“ wegfällt (zB Verschrottung des Pkws, Eigenheim wird abgerissen), so ist dies dem Versicherer umgehend mitzuteilen. Dieser rechnet den Vertrag per Stichtag **der Kenntniserlangung** ab und beendet diesen dadurch. Ein eventuell eingeräumter Dauerrabatt kann jedoch seitens des Versicherers zurückgefordert werden – mit der Einschränkung, die sich aus der bisherigen OGH-Judikatur ergibt, nämlich wenn eine Dauerrabattklausel gesetzeswidrig ist.

Doppelversicherung

Ist ein und dasselbe Risiko bei mehreren Versicherern versichert und übersteigt die gesamte Versicherungssumme den Versicherungswert, spricht man von einer Doppelversicherung. Bei Doppelversicherung durch irrtümlichen Abschluss muss der jüngere Vertrag so reduziert werden, sodass keine Überversicherung mehr besteht. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

2. KÜNDIGUNGSRECHTE, DIE NUR DEM VERSICHERER ZUSTEHEN

Nur der Versicherer darf kündigen:

- Bei sogenannten Obliegenheitsverletzungen muss der Versicherer innerhalb eines Monats kündigen. Obliegenheiten sind vertragliche Nebenpflichten wie zum Beispiel korrekte Angaben zu den Risiken vor Vertragsabschluss.
- Bei Gefahrerhöhung – das heißt, wenn sich das Risiko während der Laufzeit beträchtlich geändert hat – kann die Versicherung (wenn die Gefahrerhöhung gemeldet wurde) den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.
- Bei Prämienverzug – hier gilt, dass die Kündigung entweder mit einer Zahlungsfrist (mindestens zwei Wochen, bei der Gebäudeversicherung zumindest ein Monat) verbunden werden kann, sodass sie mit Ablauf der Frist gleich wirksam wird. Im anderen Fall, wenn nur eine Nachfrist ohne sofortige Kündigung gesetzt wird, kann die Versicherung bei dann noch immer bestehendem Verzug fristlos kündigen, sofern der Zahlungsverzug noch immer besteht. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn auf die Rechtsfolgen ausdrücklich aufmerksam gemacht wird. Die Wirkung der Kündigung fällt wieder weg, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung nachholt oder die Kündigung mit Setzung einer Nachfrist verbunden ist und die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist erfolgt.

3. KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DEN EINZELNEN VERSICHERUNGSVARIANTEN

3.1 Personenversicherungen

Klassische Er-/Ablebensversicherung

Der Versicherungsnehmer kann die Lebensversicherung kündigen, ungeachtet, ob es sich dabei um eine reine Ablebens-, eine reine Erlebens- bzw eine Er-/Ablebensversicherung handelt, per Gesetz **jederzeit zum Ende eines Versicherungsjahres**. Vertraglich wird oft vereinbart, dass nach Ablauf des ersten Jahres auch innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatschluss gekündigt werden kann. Bis zur Auflösung des Vertrages sind jedenfalls die Prämien weiterhin zu bezahlen. Die Kündigungsfristen und sonstigen Modalitäten sind den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. **Ein Beispiel aus den Versicherungsbedingungen** eines marktdominanten Versicherers:

§ 6. Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Solange Sie aus Ihrem Vertrag keine Rente beziehen, können Sie diesen schriftlich ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.

(2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder prämienfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.

Bei Versicherungen ohne Prämienrückgewähr im Ablebensfall ist nur eine Prämienfreistellung möglich.

(3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende Monatsprämie darf Euro 20,- nicht unterschreiten.

(4) **Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien.**

Wichtig: Unter der Kündigung einer Lebensversicherung versteht man meist den „Rückkauf“ des Vertrages. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man Anspruch auf die Rückzahlung der eingezahlten Prämien hat – sondern immer nur der Rückkaufswert plus Gewinnbeteiligung ausbezahlt wird. Es handelt sich beim Auszahlungsbetrag um einen auf der Basis der Versicherungsmathematik errechneten Zeitwert der Versicherung. Achtung, diese Rückkaufswerte können vor allem in der ersten Hälfte der Versicherungslaufzeit deutlich unter der Summe der eingezahlten Prämien liegen. Der Rückkaufswert kann normalerweise aus der sogenannten Rückkaufswert-Tabelle entnommen werden, die in der Regel in der Versicherungspolizze tabellarisch angeführt wird. Das heißt, dass Sie den zu realisierenden Rückkaufswert pro Kalenderjahr aus dieser Tabelle ersehen können.

Seit dem 01.01.2011 werden neu abgeschlossene Kapitalversicherungen gegen Einmalzerlag, die weniger als 15 Jahre laufen, mit 11 % Versicherungssteuer belegt. Verträge gegen Einmalzerlag mit einer Laufzeit von 15 Jahren und darüber weisen in der Prämie eine Versicherungssteuer von 4 % auf. Für Verträge, die bis zum 31.12.2010 abgeschlossen wurden, gilt eine Laufzeit von 10 Jahren. Weisen derartige Verträge eine kürzere Laufzeit auf, findet der höhere Steuersatz (11 %) Anwendung.

Achtung: Die vorzeitige Auflösung von Versicherungsverträgen kann generell – nicht nur im Falle von Kapitalversicherungen gegen Einmalzahlung (Einmalzerlag) - eine **Nachversteuerung** nach sich ziehen. Um böse Überraschungen zu vermeiden, ist es ratsam, diesen Umstand vor der Kündigung beim Versicherer abzuklären.

Tipp: Das Versicherungsvertragsgesetz sieht seit 1.1.2007 allerdings eine Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit vor. Eine vorzeitige Kündigung ist aber – trotz einer günstigeren Verteilung der Abschlusskosten im Vergleich zu älteren Verträgen bzw vor 2007 - ein finanziell nicht unerheblicher Verlust für die Versicherten.

Als Alternative zur endgültigen Kündigung des Vertrages bietet sich – schon allein aus Kostengründen – die Umwandlung des Vertrages in eine prämienfreie Versicherung an. Man spricht auch von einer Prämienfreistellung. Im Gegensatz zum Rückkauf erhält man dabei zwar keine Auszahlung – jedoch sind bis zum ursprünglichen Vertragsende keinerlei Zahlungen mehr zu leisten. In vielen Fällen ist diese „Teilkündigung“ günstiger als ein Rückkauf, da meist geringere Kosten dafür anfallen.

Rentenversicherung oder Private Pensionsversicherung

Die Rentenversicherung ist ein kapitalbildender Lebensversicherungsvertrag, bei dem die Auszahlung nicht in der Form einer einmaligen Kapitalleistung bei Ablauf, sondern als monatlich wiederkehrende Rente (zB lebenslang oder über vertraglich vereinbarten Zeitraum) erfolgt. Bei der Kündigung dieser Versicherungsform, die in der Regel vorsieht, dem Kunden eine lebenslange oder auch zeitlich begrenzte Zusatzpension (Rente) auszuzahlen, muss jedenfalls unterschieden werden, ob der Vertrag noch während der Prämienzahlungsdauer oder in der Auszahlungsphase (Rentenzahlungsphase) gekündigt werden soll.

Während der Prämienzahlungsdauer kann ein solcher Vertrag - wie eine klassische Er-/Ablebensversicherung - gekündigt werden (siehe einen Absatz höher). Befindet sich der Vertrag jedoch bereits in der Rentenzahlungsphase (Auszahlungsphase), so beinhalten Versicherungsbedingungen, dass eine Kündigung **nicht** möglich ist. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem die monatliche Zusatzpension zur Auszahlung gelangt, eine Kündigung bzw. einmalige Auszahlung des nicht aufgebrauchten Kapitals bei vielen Versicherungsinstituten nicht mehr akzeptiert wird.

Fondsgebundene Lebensversicherungen (Fondspolizzen)

Die Kündigungsbestimmungen sind gestaltet wie bei der klassischen Er- und Ablebensversicherung. Allerdings richtet sich der Rückkaufwert **nach dem aktuellen Fondswert**, vermindert um einen vertraglich vereinbarten Abschlag. Achtung: Kündigungen sind manchmal an Restriktionen geknüpft, wie ein (zu erreichender) Mindestfondswert. Die Alternative zur Kündigung ist die Prämienfreistellung (=Vertrag bleibt aufrecht, aber Prämienzahlungspflicht entfällt).

Die Rückkaufwertklauseln – also jene Vertragsbestimmungen, die die vorzeitige Auflösung des Vertrages regeln - sind vielfach rechtlich beanstandet worden. Ein Kritikpunkt sind intransparente Kosten, die der Verein für Konsumenteninformation (VKI) in der Form von Verbandsklagen erfolgreich bekämpft hat. Eine Zusammenfassung zu intransparenten Rückkaufwert-Klauseln enthält www.verbraucherrecht.at (unter Stichwortsuche „intransparente Lebensversicherung“ sind etliche Artikel auffindbar).

Krankenzusatzversicherung

Private Krankenzusatzversicherungen werden auf unbestimmte Dauer bzw auf Lebenszeit des Versicherungsnehmers abgeschlossen. Wichtig: Der Versicherer darf den Vertrag **nicht kündigen** – dies entspringt einem gesetzlich festgelegten Kündigungsschutz, der verhindern soll, dass ältere Versicherungsnehmer, die häufig Leistungen in Anspruch nehmen, einfach gekündigt werden. Achtung, dieser Kündigungsschutz gilt nicht bei Prämienverzug, Obliegenheitsverletzungen wie falsche Angaben zum Gesundheitszustand etc. durch den Versicherungsnehmer. Hingegen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende jedes Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem bis drei Monaten (je nach Versicherungsbedingungen) kündigen.

Was bei anderen Versicherungssparten von Vorteil sein kann, nämlich der Wechsel zu einem günstigeren Anbieter, lohnt sich in der Krankenversicherung zumeist nicht. Je älter die versicherte Person bei Vertragsabschluss ist, desto teurer ist die Prämie. Eventuell finden Sie im fortgeschrittenen Alter überhaupt keinen Versicherer mehr, der bereit ist, das Krankheitsrisiko zu übernehmen.

Bei vorübergehenden finanziellen Problemen bieten die Versicherer zumeist die Möglichkeit an, die Krankenversicherung gegen Zahlung einer geringen Prämie für einen gewissen Zeitraum ruhend zu stellen. Die Voraussetzungen dafür, sowie die daran geknüpften Rechtsfolgen regeln die Versicherungen sehr unterschiedlich.

Private Unfallversicherung

Als Versicherungsperiode gilt 1 Jahr, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Beträgt die Laufzeit 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Konsumenten **bereits zum Ablauf des dritten Jahres** und dann jährlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens **einen Monat** vor Ablauf des dritten bzw eines folgenden Versicherungsjahres beim Versicherer **einlangen**.

Ist der Vertrag auf eine bestimmte Laufzeit befristet (zB 10 Jahre), kann er auch zum Ablauf gekündigt werden. Die Versicherungsverträge sehen dafür meist eine Kündigungsfrist von einem bis drei Monaten vor. Wurde diese Frist versäumt, kann sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer vom Versicherer rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist nochmals auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde und im Versicherungsvertrag eine entsprechende Verlängerungsklausel mit dieser Hinweispflicht vereinbart wurde.

Kündigung im Schadensfall

Im Versicherungsfall (Schadensfall) können unter bestimmten in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Voraussetzungen sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die wirksame Vereinbarung dieses Kündigungsrechtes im Schadensfall setzt unseres Erachtens voraus, dass beide Teile unter denselben Voraussetzungen kündigen können.

Prämiengeförderte Neue Zukunftsvorsorge

Die prämiengeförderte Neue Zukunftsvorsorge gibt es seit 2003. Im Einkommenssteuergesetz ist eine Mindestbindungsfrist von 10 Jahren festgehalten. Das bedeutet, dass ein Ausstieg (Rückkauf) erst nach Ablauf dieser Frist möglich ist. Längere Mindestbindedauern, wie sie in der Praxis häufig Anwendung finden, sind jedenfalls unzulässig - dies hat die Arbeiterkammer Wien mittels Gerichtsurteil beim Obersten Gerichtshof erkämpft.

Tipp: Versicherungsnehmer, die ihren Vertrag aufgrund schwerwiegender Umstände unbedingt kündigen wollen (zB Arbeitslosigkeit, dringender Geldbedarf), sollten sich schriftlich an ihre Versicherung wenden. In besonderen Härtefällen kommt die Versicherung möglicherweise entgegen. Bevor aber der Vertrag tatsächlich gekündigt wird, sollte man sicher sein, dass es keine Alternative zur Kündigung gibt und sich jedenfalls bei der Versicherung nach dem Rückkaufswert erkundigen. Keinesfalls sollte überhastet gekündigt werden, denn zu finanziellen Nachteilen (Kursverluste, Abschlusskosten, Stornoabschläge, Prämienrückzahlungen, Nachversteuerung, etc) führt eine vorzeitige Vertragsauflösung jedenfalls. Oft kann durch eine kurzzeitige Prämienpause oder eine vorübergehende Prämienreduktion die Vertragsauflösung vermieden werden.

3.2 Sachversicherungen

Haushalt

Haushaltsversicherungs-Tarife weisen sehr häufig längere Laufzeiten als drei Jahre auf. Für diese freiwillig längere Bindung (zB 7 Jahre oder 9 Jahre) des Versicherungsnehmers gibt es zumeist Dauerrabatte, die allerdings bei vorzeitiger Auflösung zurückzuzahlen sind (zur Wirksamkeit der Dauerrabatt-Klauseln gilt das bereits zuvor Geschriebene, nämlich dass manche Klauseln laut OGH unwirksam sind). Wichtige Kündigungsmodalitäten im Einzelnen:

- Bei allen **langfristigen Verträgen**, die **nach dem 31. März 1994** abgeschlossen wurden, besteht aber eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit: Diese Verträge können frühestens zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres und danach eines jeden weiteres Jahres mit einer Frist **von einem Monat** gekündigt werden.
- Bei **Wohnungswechsel** oder **Übersiedlung ins Ausland** besteht die Möglichkeit, den Haushaltsversicherungsvertrag zu kündigen. Der Wohnungswechsel muss dem Versicherer mitgeteilt werden. Bei dieser Gelegenheit kann der Vertrag mit Wirkung auf den Tag vor Umzugsbeginn gekündigt werden. Wichtig: **Die Kündigung muss jedenfalls zeitgerecht vor dem Umzug** beim Versicherer eintreffen.

Wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt die Versicherung während des Umzuges und dann auch in der neuen Wohnung (siehe AK-Musterbrief zur Kündigung bei Umzug).

- **Kündigung im Schadensfall:** Im Versicherungsfall können unter bestimmten in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Voraussetzungen sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen (Achtung, eventuell Dauerrabatt-Rückforderung). Die wirksame Vereinbarung dieses Kündigungsrechtes im Schadensfall setzt unseres Erachtens voraus, dass beide Teile unter denselben Voraussetzungen kündigen können.

Eigenheim-Versicherung

Auch hier gelten ähnliche Kündigungsmöglichkeiten wie bei der Haushaltsversicherung. Sie sind normalerweise ebenfalls für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen und können mit einer **Frist von drei Monaten vor Ablauf** des Vertrages gekündigt werden. Ebenfalls besteht bei langfristigen Verträgen (Abschluss nach dem 31. März 1994) die Möglichkeit **frühestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres** und danach eines jeden weiteren Jahres den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten (Achtung, eventuell Dauerrabatt-Rückforderung).

Kündigung im Veräußerungsfall: Wird das versicherte Eigenheim verkauft, gehen die dafür abgeschlossenen Versicherungen zunächst auf den Erwerber über. Dieser kann die Versicherungen jedoch (ebenso wie der Versicherer) **innerhalb eines Monats ab Erwerb** mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Wichtig: Als Zeitpunkt des Erwerbes gilt die **Eintragung ins Grundbuch** oder, falls das Objekt ersteigert wurde, der Zuschlag in der öffentlichen Ersteigerung.

Rechtsschutzversicherung

Die Versicherungsnehmer können Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren **zum Ablauf des dritten Jahres und dann jährlich jeweils** unter Einhaltung einer **einmonatigen** Frist kündigen. Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist beim Versicherer eingelangt sein.

Kündigung im Schadensfall: Im Versicherungsfall können unter bestimmten in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Voraussetzungen sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die wirksame Vereinbarung dieses Kündigungsrechtes im Schadensfall setzt unseres Erachtens voraus, dass beide Teile unter denselben Voraussetzungen kündigen können.

Fahrzeugrechtsschutz

Veräußert der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug und erwirbt er entweder kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Fahrzeugrechtsschutz für den PKW (nicht die übrigen Rechtsschutzbausteine) **mit sofortiger Wirkung** zu kündigen. Die Kündigung ist zumeist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeugs vorzunehmen (die genaue Regelung findet sich zumeist in Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung).

Kfz-Versicherungen

Haftpflicht

Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann jährlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens **einen Monat vor Ablauf** des Versicherungsvertrages bei der Versicherung **einlangen**.

Kündigungsrecht bei Prämienenerhöhung

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn die Versicherung die Prämie einseitig erhöht. In diesem Fall kann der Vertrag binnen eines Monats, nachdem die Versicherung die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung (siehe auch AK-Musterbrief Kündigungsrecht bei Prämienenerhöhung).

Weitere gesetzliche Kündigungsrechte bestehen

- nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles (im Schadensfall)
- oder bei Verkauf des Fahrzeuges.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Versicherung kündigen. Beim Verkauf des Fahrzeuges besteht ein Kündigungsrecht für den Erwerber des Fahrzeuges und die Versicherung.

Wegfall des versicherten Interesses: Wenn das Fahrzeug abgemeldet oder verschrottet wird, dann sollte dies dem Versicherer umgehend schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall wird der Vertrag nicht gekündigt, sondern er endet am Tag der Abmeldung.

Kaskoversicherungen (Teil-/Vollkasko)

Die Kündigungsmöglichkeiten hängen von der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages ab: Sollte der Vertrag auf eine Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden sein, so kann dieser zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Bei Verträgen, welche kürzer als drei Jahre laufen, besteht vor Laufzeitende kein gesetzliches Kündigungsrecht, außer dies wurde explizit vertraglich vereinbart.

4. KONSEQUENZEN DER KÜNDIGUNG

Rückforderung Dauerrabatt

Wie bereits in dieser Publikation erwähnt, kann es in vielen Fällen dazu kommen, dass bei vorzeitiger Vertragsauflösung die Rückforderung eines Dauerrabattes seitens des Versicherers verlangt wird.

Üblicherweise gewährt der Versicherer beim Abschluss eines langjährigen Versicherungsvertrages einen Dauerrabatt in Form eines Prämienachlasses. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung ist die Versicherung berechtigt, den Ersatz des gewährten Dauerrabatts zu verlangen. Die Höhe der Rückforderung berechnet sich aus der Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie ohne Dauerrabatt mal der verstrichenen Laufzeit.

Es werden aber teilweise auch Verträge angeboten, bei denen der Dauerrabatt je nach abgelaufener Dauer des Vertrages gestaffelt wird (Bsp: Kündigung nach 3 Jahren – 20 %; nach 5 Jahren - 12,5 %)

Allerdings hat der OGH einige Dauerrabatt-Klauseln als rechtswidrig erkannt: Dauerrabattklauseln in Versicherungsverträgen sind gesetzwidrig und daher ungültig, wenn der nachzuzahlende Betrag bei vorzeitiger Vertragsauflösung umso höher ist, je länger das Vertragsverhältnis aufrecht bleibt (7 Ob 266/09g). Im konkreten Fall war für einen Versicherungsnehmer bei einer Kündigung nach neun Vertragsjahren die Dauerrabattforderung höher als die Prämie, die für die restliche Laufzeit zu bezahlen gewesen wäre. Der OGH entschied, dass derartige Vertragsbedingungen gesetzwidrig sind, weil Verbraucher bei längerer Vertragsdauer statt eines geringeren Betrages einen höheren bezahlen müssten und die Klauseln daher im Ergebnis Strafcharakter hätten. Das Urteil zum Download ist abrufbar unter www.verbraucherrecht.at, OGH vom 21.4.2010, 7 Ob 266/09g.

Tipp: Informationen zu rechtsunwirksamen Dauerrabatt-Klauseln sind auch unter www.arbeiterkammer.at abrufbar (zB unter Stichwortsuche „Dauerrabatt“).

5. FORMVORSCHRIFTEN EINER KÜNDIGUNG

Schriftlichkeit und „geschriebene Form“

Begründet durch eine gesetzliche Änderung reicht nun für viele Erklärungen (darunter zB auch das Kündigungsschreiben) bereits die „geschriebene Form“ aus. Diese verlangt keine Unterschrift. Es reicht, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht (zB E-Mail und Fax). Nur mehr in jenen Fällen, in denen das Gesetz ausnahmsweise Schriftlichkeit anordnet oder in denen Schriftlichkeit im Versicherungsvertrag wirksam vereinbart wurde, ist eine Unterschrift erforderlich.

Hält der Versicherungsnehmer in diesen Fällen die Schriftform nicht ein, hat ihn die Versicherung unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Versicherungsnehmer kann die Erklärung dann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend verbessern. Unterlässt die Versicherung den Verbesserungshinweis, kann sie sich auf die Unwirksamkeit einer formwidrig abgegebenen Erklärung nicht berufen.

Wichtig: Grundsätzlich empfiehlt es sich – allein schon aus Beweisgründen - weiterhin, wichtige Erklärungen (etwa die Kündigung) eingeschrieben zu versenden. Auf Nummer Sicher geht man, wenn man das Einschreiben mit Rückschein versendet.

Empfohlener Inhalt der Kündigung

- Name und Adresse des Versicherungsunternehmens
- Name und Adresse des Versicherten
- Polizzenummer
- Welche Versicherung gekündigt werden soll, wenn unter einer Polizzenummer mehrere Versicherungssparten angeführt sind (sogenannte Bündelversicherungen, zB Haushalts- und Rechtsschutzversicherung in einer Police)
- Zeitpunkt der Kündigung (Wenn dieser nicht genau bekannt ist, sollte der Zusatz "zum nächstmöglichen Zeitpunkt" angeführt werden)
- die Ergänzung "mit dem Ersuchen um Kündigungsbestätigung oder Stornopolize", damit sichergestellt ist, dass die Kündigung vom Versicherungsunternehmen bearbeitet und akzeptiert wurde.

Berechnung von Kündigungsfristen

Zur Wahrung der Kündigungsfrist muss die Kündigung rechtzeitig beim Versicherer einlangen. Man spricht hier vom Zugang. Das rechtzeitige Absenden der Kündigung reicht daher nicht aus. **Beispiel:** Ist die Kündigung zum 1.8.2010 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich, so muss das Kündigungsschreiben spätestens am 30.06.2010 bei der Versicherung einlangen. Wegen möglicher Postwege und Verzögerungen durch Wochenenden und Feiertage empfiehlt es sich, mit dem Abschicken des Kündigungsbriefes nicht bis zur letzten Sekunde zu warten.

Zurückweisungspflicht bei unklaren oder mangelhaften Kündigungen

Die Versicherung ist gemäß herrschender OGH-Judikatur verpflichtet, unklare oder rechtlich mangelhafte Kündigungen zurückzuweisen. Erfolgt keine Zurückweisung einer mangelhaften Kündigung, wird die Kündigung trotz Fehlers wirksam.

Die Zurückweisung hat unverzüglich zu erfolgen. Eine genaue Frist gibt es jedoch nicht. Gemäß der Judikatur kann von einer Frist innerhalb von zwei Wochen ausgegangen werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG – WICHTIGE GESETZLICHE KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN IM ÜBERBLICK

§ 8 Versicherungsvertragsgesetz (kurz: VersVG)

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muss für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrages gewährt worden sind, bleibt unberührt.

§ 14 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (kurz: KHVG)

(1) Der Versicherungsvertrag endet, wenn er

1. mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,

es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.

(2) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf **schriftlich** gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 14a KHVG – einseitige Prämienhöhung Kfz-Haftpflicht

(1) Übt der Versicherer ein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung

(2) Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Zudem hat er den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen, sofern er die Prämienhöhung nicht bloß auf die Entwicklung eines von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex stützt.

§ 60 VersVG - Doppelversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

§ 68 VersVG – Wegfall versichertes Interesse

(1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 69 VersVG – Besitzwechsel

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

§ 70 VersVG

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 96 VersVG (Feuerversicherung)

(1) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen

§ 113 VersVG (Hagelversicherung)

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, der Versicherer nur für den Schluss der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherungsfall eingetreten ist, der Versicherungsnehmer spätestens für diesen Zeitpunkt.

§ 158 VersVG (Haftpflichtversicherung)

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 165 VersVG (Lebensversicherung)

- (1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

§ 176 VersVG (Lebensversicherung – Berechnung des Rückkaufswertes)

- (3) Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.
- (4) Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.
- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

7. TIPPS FÜR VERSICHERUNGSNEHMER

- Ergänzend zu dieser Publikation finden Sie auch ein AK-Tool „Versicherung kündigen“ im Internet unter www.arbeiterkammer.at. Der Rechner zeigt Ihnen mit einigen Klicks, wie Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen können – von der Ablebensversicherung bis hin zum Zukunftsvorsorgevertrag.
- Wählen Sie die Laufzeit des Vertrages bewusst aus. Zulange gewählte Laufzeiten bergen die Gefahr in sich, dass Verträge gekündigt werden müssen – weil sich Lebensumstände ändern (Familienplanung, Scheidung, Arbeitslosigkeit, etc) Das betrifft vor allem Lebensversicherungsverträge, die immer häufiger mit langen Laufzeiten (40 Jahre und mehr!) angeboten werden.
- Die Grundlaufzeit der meisten Versicherungsverträge beträgt 3 Jahre. Wichtige Ausnahmen sind die Kfz-Haftpflichtversicherung (1 Jahr) sowie Lebensversicherungsverträge (mit Kapitalbildung), die (zumeist) Laufzeiten länger als 10 Jahre aufweisen. Die vorzeitige Kündigung von kapitalbildenden Lebensversicherungen ist fast immer ein Verlustgeschäft – der Rückkaufswert ist häufig geringer als die Summe an einbezahlten Prämien.
- Glauben Sie keine Aussagen eines Versicherungsberaters, der Ihnen weismachen will, dass die Kündigung einer Lebensversicherung „kein Verlust“ ist.
- Verträge, die länger als 3 Jahre laufen, beinhalten häufig einen Dauerrabatt für Ihre freiwillige längere Bindung. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages ist der Dauerrabatt zurückzuzahlen – nicht jede Dauerrabattklausel ist laut OGH rechtskonform. Daher die Klausel vor Vertragsabschluss und im Anlassfall prüfen und reklamieren.
- Konkrete Hilfestellung bei Vertragskündigungen sowie unsere Musterbriefe finden Sie auf der AK-Homepage www.arbeiterkammer.at
- Ihre Kündigungsrechte sind dem Vertrag zu entnehmen. Wichtig ist, dass Sie die Kündigungsfristen – je nach Vertragstypus und Kündigungsgrund – 1 oder 3 Monate ausmachen.
- Beachten Sie die Ihrem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Formvorschriften im Kündigungsfall (schriftlich=unterschriftlich oder die geschriebene Form). Es ist auch möglich, dass Ihnen die Versicherung neue Formvorschriften (elektronisch, zB per E-Mail oder Internet) vorschlägt. Eine Änderung ist nur durch Ihre ausdrückliche Zustimmung möglich.
- Für eine wirksame Kündigung ist das Einlangen eines Schreibens beim Versicherer maßgeblich.
- Kündigung ist nicht gleich Rücktritt. Beim Rücktritt treten Sie vom Vertragsabschluss zurück. Bei der Kündigung lösen Sie einen bestehenden Vertrag auf – entweder ordentlich (zB jährlich zur Hauptfälligkeit) oder aus einem besonderen (außerordentlichen) Grund (wie zB die Kündigung im Schadensfall).
- Nicht jede Kündigung im Schadensfall durch den Versicherer ist rechtlich gedeckt. Das hat der Oberste Gerichtshof in einem Urteil bereits festgestellt. Daher die Klausel vor Vertragsabschluss oder im Anlassfall prüfen und reklamieren.
- Versicherungen fragen in Antragsformularen regelmäßig nach, ob man von einem früheren Versicherer schon einmal gekündigt worden ist. Eine solche ausdrückliche Frage muss laut Rechtsprechung wahrheitsgemäß beantwortet werden, sonst droht im Schadensfall eine Ablehnung und eine rückwirkende Auflösung des Vertrages durch die Versicherung.

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, Telefon: (01) 501 65 0

AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik (Oktober 2017)

Autoren: Michaela Kollmann, Benedikta Rupprecht, Christian Prantner, Martin Korntheuer

Grafik Umschlag und Druck: AK Wien und Ursula Brandecker AK Sbg

Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: Juli 2018

www.ak-salzburg.at

